

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2018/1013 von Miriam Locher: «Kosten für weiterführende Schulen» 2018/1013

vom 13. August 2019

#### 1. Text der Interpellation

Am 12. Dezember 2018 reichte Miriam Locher die Interpellation 2018/1013 «Kosten für weiterführende Schulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In der obligatorischen Schulzeit werden die Kosten für die öffentliche Schule, für Schullager, Lehrmittel usw. vom Kanton übernommen beziehungsweise er beteiligt sich an diesen Ausgaben. Sobald die obligatorische Schulzeit vorbei ist, ist diese Kostenbeteiligung vorbei. Wenn Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit eine weitere Schule besuchen, dann müssen die Eltern diese Schulkosten weitestgehend übernehmen.*

Dazu folgende Fragen:

1. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für das Schulgeld, das Schulmaterial und die persönlich benötigten IT Endgeräte an den einzelnen weiterführenden Schulen (Brückenangebote, WMS, FMS, Gymnasien)?*
2. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Teilnahme an den Lagern (Projektwochen, Schwerpunktfachwoche, Kulturwoche, Ski- und Sportlager etc.) und Exkursionen?*
3. *Welche finanzielle Unterstützung bieten die einzelnen Schulen einkommensschwachen Erziehungsberechtigten an?*
4. *Auf welche Art kommen diese zu ihrem Recht?*
5. *Wie und durch wen wird entschieden, wer eine solche Unterstützung erhält?*
6. *Welche Regelungen gelten für Berufslernende?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Gemäss § 93 Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) ist der Unterricht an der Volksschule und der Sekundarstufe II unentgeltlich. Auf der Sekundarstufe II dürfen Kostenbeiträge für Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen erhoben werden. Auf Sekundarstufe II haben einkommensschwache Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, beim Kanton Basel-Landschaft (Berufsbildung/Berufsberatung, Ausbildungsbeiträge) Stipendien zu beantragen, um die Kosten für die Ausbildung ihrer Kinder tragen zu können. Pro Kind und Jahr betragen die gewährten Stipendienbeiträge je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten CHF 1'100.– bis CHF 4'400.–.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für das Schulgeld, das Schulmaterial und die persönlich benötigten IT Endgeräte an den einzelnen weiterführenden Schulen (Brückenangebote, WMS, FMS, Gymnasien)?*

Bei den allgemeinbildenden Schulen (Gymnasium und FMS) belaufen sich die Kostenbeiträge für das Schulmaterial auf rund CHF 250.– pro Semester. Aufgrund des gewählten Schwerpunktfachs bzw. Berufsfeldes und der individuellen Unterrichtsmaterialien kann es zu Schwankungen kommen. IT-Endgeräte gehören derzeit nicht zur Pflichtausstattung, weshalb folglich keine Kostenschätzung existiert. Einzelne Schülerinnen und Schüler arbeiten aber bereits heute mit eigenen IT-Endgeräten im Unterricht.

Bei der WMS fallen pro Schuljahr fixe Kopierkosten von CHF 120.– an. Hinzu kommen Kosten für Bücher im Regelunterricht und für Bücher im gewählten Wahlpflichtfach. Die Kosten für die Bücher im Wahlpflichtfach können variieren.

Bei den Brückenangeboten ist das Schulmaterial im Schulgeld (jährlich CHF 240.–) enthalten, ebenso bei den Vorlehren.

Die Tabelle in der Beilage gibt detaillierte Auskunft über die Ausgaben. Sie ist das Resultat einer Umfrage bei allen Schulen der Sekundarstufe II.

2. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Teilnahme an den Lagern (Projektwochen, Schwerpunktfachwoche, Kulturwoche, Ski- und Sportlager etc.) und Exkursionen?*

Die Schulleitungskonferenz Gymnasien hat einen Maximalbetrag von CHF 1'400.– für Reisen und Lager für die gesamte Ausbildungsdauer definiert. Dieser Wert wird in den meisten Fällen deutlich unterschritten. Die jährlichen Kosten für die Teilnahme dürfen ausgehend vom Lagertyp (Studienreise, Schwerpunktfachwoche, Projektwoche etc.) von Jahr zu Jahr schwanken, aber in der Summe das Kostendach nicht überschreiten.

In der WMS belaufen sich die Kosten für Lagerwochen auf max. CHF 300.– (WMS Liestal) bzw. CHF 450.– (WMS Reinach). Bei den Brückenangeboten entstehen je nach Schultyp Kosten für Lager von bis zu max. CHF 450.–.

3. *Welche finanzielle Unterstützung bieten die einzelnen Schulen einkommensschwachen Erziehungsberechtigten an?*

Seit Jahren unterstützen die allgemeinbildenden Schulen direkt oder deren «Fördervereine»/«Spendenkonti» finanzschwache Erziehungsberechtigte. In den meisten Fällen hilft es bereits, wenn die Schule Geldbeträge vorfinanziert und die Rückzahlungsmodalitäten gemeinsam definiert und vereinbart werden. In Ausnahmesituationen können ein Teil oder die gesamten Kosten der Unterrichtsmaterialien oder Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts durch die Schulen oder deren «Fördervereine»/«Spendenkonti» übernommen werden.

Für die WMS und die Brückenangebote verfügt das Bildungszentrum des Kaufmännischen Verbands Baselland (BZ kvBL) über einen Schulfonds. Einkommensschwache Erziehungsberechtigte können Anträge für finanzielle Unterstützung für Lager und Schulmaterial an die Schulleitung stellen. Die Nachfrage ist gemäss Auskunft der Schulleitungen jedoch sehr gering (z. B. WMS 2017: 1 Antrag).

4. *Auf welche Art kommen diese zu ihrem Recht?*

Die Schulleitungen informieren anlässlich der Informationsveranstaltungen und an den Elternabenden über die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung. Bei Reisen, Lagern, Exkursionen oder Unterrichtsmaterialien informiert zudem die Klassenlehrperson die Schülerinnen und Schüler.

5. *Wie und durch wen wird entschieden, wer eine solche Unterstützung erhält?*

An allen Schulen entscheiden die Schulleitungen je nach finanzieller Situation der Erziehungsberechtigten über das Vorgehen und über die Unterstützungsmassnahme. Alle Antragstellenden werden in jedem Fall auf die Möglichkeit eines Stipendienantrags beim Kanton Basel-Landschaft und die Sozialhilfe oder auf die Möglichkeit, mit der Schulleitung Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren, hingewiesen.

6. *Welche Regelungen gelten für Berufslernende?*

Berufslernende, das heisst Lernende mit Lehrvertrag einer beruflichen Grundbildung mit EBA oder EFZ, schliessen einen Lehrvertrag mit ihrem Lehrbetrieb ab. Gemäss Bildungsgesetz ist ein Lehrbetrieb zur Übernahme folgender finanziellen Aufwendungen verpflichtet:

- Vereinbarte Entschädigung pro Monat und Lehrjahr (Lohnempfehlungen der OdA)
- Kosten der Überbetrieblichen Kurse
- Prämien der Berufsunfallversicherung
- AHV/ALV Beiträge (ab Mindestalter)
- PK-Beiträge (ab Mindestalter)

Im Lehrvertrag können weitere Vereinbarungen der Parteien bezüglich einer Kostenübernahme oder anteilmässigen Beteiligung (0–100 %) vereinbart werden für:

- Reisespesen
- Verpflegung
- Unterkunft
- Schulmaterial
- 13. Monatslohn (ja/nein)
- Beschaffungskosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider usw.
- Reinigungskosten allfälliger Berufskleider
- Prämien der Nichtberufsunfallversicherung
- Prämien der Krankentaggeldversicherung; wenn ja, so muss der Betrieb min. 50 % übernehmen

Liestal, 13. August 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilage ([nur online](#)):

- Tabelle Kosten für Schülerinnen und Schüler/Lernende bzw. deren Eltern auf Sekundarstufe II vom 6. März 2019